



Handelskammer und Arbeitgeberverband  
Graubünden

Camera di commercio e Associazione  
degli imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi ed associaziun  
dals patruns dal Grischun

economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

Vorab per Mail: [info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch)

Chur, 11. Mai 2007  
ME/cb

### Vernehmlassung Pärkeverordnung

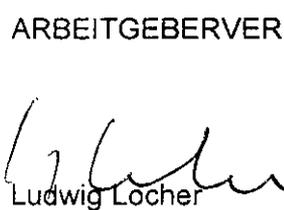
Sehr geehrte Damen und Herren

Offenbar läuft im Moment ein Vernehmlassungsverfahren zur Pärkeverordnung, wovon wir über eines unserer Mitglieder Kenntnis erhalten haben. Diese Vorlage scheint erhebliche Mängel aufzuweisen. Beigeschlossen überlassen wir Ihnen die Vernehmlassung von Seilbahnen Schweiz vom 30. April 2007, welcher Sie die Beanstandungen der genannten Branche entnehmen wollen.

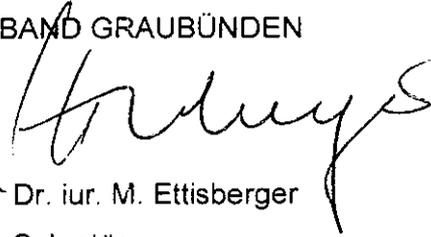
Wir wären Ihnen dankbar, wenn economiesuisse sich ebenfalls entsprechend gegenüber dem BAFU äussern könnte. Hiefür bedanken wir uns im Voraus recht herzlich.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND  
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

  
Ludwig Locher

Präsident

  
Dr. iur. M. Ettisberger

Sekretär

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Bern, 30. April 2007  
Tel. 031 359 23 27 (direkt), [anna.amacher@seilbahnen.org](mailto:anna.amacher@seilbahnen.org)

### **Vernehmlassung Pärkeverordnung von Seilbahnen Schweiz (SBS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur Pärkeverordnung (PäV) Stellung zu nehmen. Die vorgelegte Verordnung betrifft unsere Mitglieder direkt, sind die Schweizer Seilbahnen doch wesentliche Träger des Schweizer Tourismus, dessen unersetzliches Kapital die einzigartige Landschaft der Schweiz ist. Zudem haben einige Mitglieder unserer Branche als Initianten oder Partner im Bereich von Regionalen Naturpärken oder Naturerlebnispärken (NaturErlebnispark Schwägalp/Säntis, UNESCO Biosphäre Entlebuch) Pionierarbeit geleistet.

Grundsätzlich begrüssen wir die Idee der Erhaltung der Natur und der Landschaft. Der naturnahe Tourismus der Schweiz ist bereits ein ansehnlicher Wertschöpfungsfaktor und birgt noch grosses Potenzial, das es zu fördern gilt. Allerdings vermissen wir einen Aspekt, auch wenn er vereinzelt in der Verordnung auftaucht: den Kulturraum. Seilbahnen stellen ebenso wie historische Verkehrswege oder architektonisch wertvolle Bauten eine kulturelle Leistung dar, deren Entwicklung nicht eingeschränkt werden darf. Die Umsetzung der Grundidee scheint uns deshalb ungeeignet zu sein. Die Verordnung birgt im jetzigen Zeitpunkt viele Unklarheiten. So sind die Richtlinien für die Verfahrensabläufe oder für die Vergabe und Verwendung des Produktlabels noch nicht klar. In dieser Form bietet sie deshalb keine adäquaten Mittel für die Umsetzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) im Bereich der Pärke.

Leider müssen wir feststellen, dass die volkswirtschaftliche, regionalpolitische und kulturräumliche Bedeutung der Seilbahnen grossenteils unberücksichtigt geblieben ist. Wir sehen uns deshalb gezwungen, die vorliegende Pärkeverordnung grundsätzlich zurückzuweisen – auch wenn wir die Grundidee von der Erhaltung der Landschaft als touristisches Kapital in Pärken befürworten.

Unsere Kritik und Verbesserungsvorschläge finden Sie im Folgenden. Sofern nichts vermerkt ist, sind wir mit den Vorschlägen einverstanden.

Ihre Fragen:

1. *Sind die Voraussetzungen und Verfahren für die Förderungsinstrumente des Bundes für Pärke (Globale Finanzhilfen, Parklabel, Produktelabel) auf Verordnungsstufe zweckmässig festgelegt?*

**Nein.**

Erstens erscheint uns problematisch, dass sich die Perimetergrenzen eines Regionalen Naturparks an den Grenzen der politischen Gemeinden orientieren sollen (Art. 19, Abs. 2)<sup>1</sup>. Einerseits machen topographische oder geobiologische Ausprägungen nicht an Gemeindegrenzen Halt. Somit wird eine landschaftlich sinnvolle Festlegung des Perimeters eines regionalen Naturparks verunmöglicht.

Andererseits ist es nicht sinnvoll, ein Dorf oder ein stark genutztes Gebiet in den Perimeter einzubeziehen. Ihre Ausführungen zu Art. 19, Abs. 2 im Erläuterungsbericht, der Ausnahmen vom Grundsatz der Aufnahme des ganzen Gemeindegebietes in einen Park vorsieht, sind deshalb vielmehr als Grundsätze denn als Ausnahmen zu behandeln.

Zweitens stehen die vorgesehenen globalen Finanzhilfen von 10 Millionen Franken in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten, die der Aufbau und der Betrieb eines solchen Parkes von nationaler Bedeutung bedingen. Bei den erwarteten 13-19 Projekten (1-2 Nationalpärke, 10-12 Regionale Naturpärke, 3-5 Naturerlebnispärke) stehen pro Projekt nur rund 770'000 bzw. 526'000 Franken zur Verfügung, was weder eine grosse Wertschöpfung, noch einen nachhaltigen Schutz der Landschaft ermöglicht. Die vorgesehenen Mittel sind folglich viel zu gering und dementsprechend unverhältnismässig.

Drittens befürchten wir, dass die Vergabe eines Park- *und* eines Produktelabels die Labeleuphorie verstärken wird. Für die Konsumierenden, seien es ausländische oder inländische Touristinnen und Touristen, ist dies jedoch nicht wünschenswert, da der Überblick, das Vertrauen in die Verbindlichkeit und den Wert von Labels dadurch verloren gehen können. Wir schlagen deshalb vor, sich nur auf das Parklabel zu beschränken, das jedoch auch für Waren und Dienstleistungen, die im Park produziert werden (Regionale Naturpärke), verwendet werden könnte.

2. *Sind die unterschiedlichen Anforderungen an die drei Parkkategorien (Nationalpark, Regionaler Naturpark, Naturerlebnispark) nachvollziehbar?*

**Nein.**

Die Definition der Regionalen Naturpärke ist unscharf. Probleme zeigen sich sowohl bei der Einordnung bereits bestehender Pärke wie der UNESCO Biosphäre Entlebuch oder dem NaturErlebnispark Schwägalp/Säntis als auch grundsätzlicher Art.

Wie bereits in der Einleitung angetönt ist die Ausrichtung an Grenzen politischer Gemeinden nicht sinnvoll. Art. 19, Abs. 2 ist deshalb zu streichen.

Wird dieser gestrichen, können die Perimeter des Parks so gezogen werden, dass beispielsweise ein Dorf ausserhalb des Perimeters zu liegen kommt.

---

<sup>1</sup> Alle Angaben von Artikel, Absätzen oder lit. beziehen sich auf den Entwurf vom 30. Januar 2007 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV).

Wird dieser nicht gestrichen, ist auf Art. 20, lit. d zu verzichten. Denn er birgt die Gefahr eines Rückbaus von Anlagen, was die lokale Wirtschaft – beispielsweise Seilbahnunternehmen – einschränken kann. Dies bedeutet nicht, dass prinzipiell keine Anlage rückgebaut werden soll. Aber erhaltenswerte Bauten sind bereits durch das Natur- und Heimatschutzgesetz genügend gesichert.

Art. 20 ist schliesslich weiter zu präzisieren: Unter lit. c sollten neben den erwähnten „Anlagen“ auch explizit die Transportanlagen wie Seilbahnen aufgeführt werden. Der neue lit. c würde dann heissen:

„c. neue Bauten, Transport- und andere Anlagen so zu gestalten, ...“

Begründung: Seilbahnen sind ebenso wie historische Verkehrswege Teile der Kulturlandschaft und prägen den Charakter des Landschafts- und Ortsbildes. Sie sind umweltfreundlich zu betreiben und stellen dadurch einen Pfeiler des nachhaltigen Tourismus und einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung dar. Somit werden auch umweltverträgliche Technologien, wozu wir teilweise auch Beschneigungsanlagen zählen, unterstützt, die gemäss in Art. 21, lit. d gefördert werden sollen.

Da die Definitionen von National- und Naturerlebnispärken klar und unumstritten sind, drängt sich die Frage auf, ob die Regionalen Naturpärke nicht besser fallen zu lassen wären.

Auch wenn wir der Definition der Naturerlebnispärke grundsätzlich zustimmen, müssen wir einen Vorbehalt anbringen: Ein Naturerlebnispark kann nicht immer in der topographisch ähnlichen Höhenlage wie der Kern der Agglomeration sein, in deren Umkreis sich der Naturerlebnispark befinden soll. In Art. 22, Abs. 4 sind die Worte „und in topographisch ähnlicher Höhenlage“ deshalb zu streichen.

3. *Erachten Sie die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteure (Gemeinden, Kantone, Bund, Parkträgerschaft, Bevölkerung, Produzenten) als richtig geregelt?*

**Nein.**

Als zentralen Akteur vermissen wir die Regionen. Gerade Pärke von nationaler Bedeutung sprengen den Rahmen der kantonalen oder kommunalen politischen Grenzen. Die dazwischen liegende Ebene der Regionen betrachten wir deshalb als entscheidend – und zwar sowohl bei der Initiierung, als auch während des Betriebs des Parkes. Der Einbezug der Regionen erfüllt zugleich ein wichtiges Postulat der Neuen Regionalpolitik (NRP) und ist deshalb umsomehr zu beachten.

Daneben sollte die Parkträgerschaft gestärkt werden, indem sie mehr Verantwortung erhält. Zu gewährleisten ist insbesondere ihre unternehmerische Tätigkeit. Die möglichst einfache und partizipative Rechtsform des Vereins begrünnen wir deshalb nur insofern, als die Mitarbeit der beteiligten Gemeinden und der Bevölkerung dieser Gemeinden das effiziente Handeln der Parkträgerschaft nicht einschränken darf (Art. 25).

4. *Ist die Mitwirkung der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden bei der Errichtung und beim Betrieb eines Parks ausreichend sichergestellt?*

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu differenzieren:

**Ja**, bei der Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung. Nach der Zustimmung der Bevölkerung zu einem Parkprojekt ist ihre Mitwirkung jedoch bereits erschöpft. Deshalb sollten die Regionen und die Parkträgerschaft vermehrt Kompetenzen erhalten (siehe Frage 3).

**Nein**, beim Betrieb eines Parks von nationaler Bedeutung. Bei baulichen Veränderungen in den Parks (bspw. beim Bau von Übernachtungsmöglichkeiten) droht die Bevölkerung nicht einbezogen zu werden, unterliegen doch viele Fragen einem BAB-Verfahren (Bauten ausserhalb Bauzone). Die einzige Mitsprachemöglichkeit für die Bevölkerung liegt daher nur noch bei der Genehmigung allfälliger Investitionen.

Wir legen deshalb Wert darauf, dass Art. 25, Abs. 3, lit. a und b insbesondere in der Betriebsphase nachgelebt wird. Nur so wird der begrüssenswerte, für die Parkidee geeignete bottom-up-Ansatz sichergestellt.

5. *Gibt es aus Ihrer Sicht bei der Förderung von Parks zusätzliche Bereiche, für welche auf Verordnungsstufe Regelungsbedarf besteht?*

Grundsätzlich vermissen wir die explizite Regelung der Transportanlagen in Parks von nationaler Bedeutung, insbesondere in den Regionalen Naturparks und den Naturerlebnisparks. Seilbahnen ermöglichen einen umweltverträglichen Transport und können zudem einen kulturhistorischen Wert darstellen. Beides trägt zur Nachhaltigkeit des Schweizer Tourismus bei, den die Pärkeverordnung ja zum Ziel hat. Wir weisen deshalb nochmals auf unsere zentrale Forderung hin, die Perimetergrenze nicht entlang politischer Grenzen zu ziehen, sondern beispielsweise Dörfer oder auch Skigebiete davon ausnehmen zu können. Dadurch werden einerseits lange Diskussionen vermieden, andererseits wird sogar ausserhalb der Perimetergrenze eine naturschonende Bewirtschaftung gewährleistet.

6. *Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf der Pärkeverordnung?*

Die vorliegende Pärkeverordnung scheint uns vom Ansatz her ungeeignet zu sein: Anstatt ermutigend und positiv formuliert zu sein, setzt sie Schranken. Dies können wir insofern nicht akzeptieren, als gerade Seilbahnunternehmen bereits vor Jahren Naturparks aus eigener Initiative gebaut haben. Solche Initiativen werden durch die PÄV nicht gefördert. Denn die ausserordentlich geringen Mittel von 10 Millionen Franken jährlich erlauben keine gezielte und überzeugende Förderung der Parks von nationaler Bedeutung in der Schweiz. Die gute und unterstützungswürdige Grundidee kann mit der vorliegenden PÄV leider nicht adäquat umgesetzt werden.

Einen paradigmatisch vollständig anderen Ansatz verfolgt deshalb unser Vorschlag: Anstatt die 10 Millionen Franken jährlich auf die erwarteten 13-19 Projekte zu verteilen, könnten sie in einen Fonds oder eine Stiftung überführt werden, der oder die ein Pärke-Projekt auszeichnet (Wettbewerbsidee). Das ausgezeichnete Projekt erhält dann den gesamten Betrag, womit die Verhältnismässigkeit zwischen Mitteln und tatsächlichen Kosten

des ausgezeichneten Projekts gewährt wäre. Die Auszeichnung könnte die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vornehmen, womit nicht neue Institutionen und Strukturen gebildet werden müssten. Oder eine Fachjury könnte an ausgewählte Projekte projektbezogene Beiträge zahlen. Uns ist bewusst, dass dieser Vorschlag einen Paradigmenwechsel für die PÄV bedeuten würde. Die Belohnung von Bürgerinitiativen im Rahmen eines Wettbewerbs erscheint uns jedoch sinnvoller als das Setzen von Vorschriften ohne wirkungsvollen finanziellen Anreiz zu deren Erfüllung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Schliesslich danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Peter Vollmer  
Direktor